

Satzung des Gemeindeverbandes

"Hauptschulverband Zell am Ziller und Umgebung"

**zwecks Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen
Schulerhalters einer öffentlichen Hauptschule in Zell am Ziller**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	-	Name, Zweck, Sitz und Mitglieder	Seite 1
§ 2	-	Organe	Seite 1
§ 3	-	Verbandsversammlung	Seite 1
§ 4	-	Verbandsobmann	Seite 2
§ 5	-	Haftung	Seite 3
§ 6	-	Geschäftsstelle	Seite 3
§ 7	-	Überprüfungsausschuss	Seite 3
§ 8	-	Aufbringung der Mittel	Seite 3
§ 9	-	Außerschulische Benützung	Seite 4
§ 10	-	Nachträglicher Beitritt und Einbeziehung bzw. Ausscheiden und Ausgliederung von Gemeinden	Seite 4
§ 11	-	Auflösung des Gemeindeverbandes	Seite 5
§ 12	-	Gesetzesgrundlagen	Seite 5
§ 13	-	Inkrafttreten	Seite 5

Die Gemeinden Aschau im Zillertal, Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg, Zell am Ziller und Zellberg des Gemeindeverbandes "Hauptschulverband Zell am Ziller" beschließen gemäß § 129 Abs. 4 i. V. m. § 133 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 nachstehende Satzung:

§ 1

Name, Zweck, Sitz und Mitglieder

- (1) Der Gemeindeverband trägt den Namen "Hauptschulverband Zell am Ziller und Umgebung" und hat seinen Sitz in Zell am Ziller.
- (2) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß den Bestimmungen der § 141 Tiroler Gemeindeordnung 2001;
- (3a) Der "Hauptschulverband Zell am Ziller und Umgebung" besorgt die Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der öffentlichen Hauptschule in Zell am Ziller mit dem Namen: "Hauptschule Zell am Ziller".
- (3b) Außerdem besorgt der Hauptschulverband Zell am Ziller und Umgebung die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Landesmusikschule Zillertal und die Anschaffung der notwendigen Instrumente, deren Bereitstellung von den Musikschülern nicht erwartet werden kann, im Rahmen des Vertrages zwischen dem Land Tirol einerseits und den Gemeinden des Zillertales (außer Strass i. Z.) andererseits zur Errichtung der Landesmusikschule Zillertal.
- (3c) Der Hauptschulverband Zell am Ziller und Umgebung besorgt die Erhaltung und den Betrieb des Sportplatzes Zell am Ziller, der sich in unmittelbarer Nähe der Hauptschule Zell am Ziller befindet.
- (4) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Aschau im Zillertal, Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg, Zellberg und Zell am Ziller.

§ 2

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

§ 3

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden und den weiteren Vertretern der Gemeinden im Sinne des Abs. 2. Im Falle seiner Verhinderung wird der Bürgermeister durch den Bürgermeisterstellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.

- (2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Hauptschulverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen je weitere angefangene 10 v. H. zu entsenden, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für diese Vertreter einer Gemeinde hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 135, Abs. 1 und 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes gemäß § 140 TGO 2001 und §§ 30, 31, 33 TGO 2001, die nicht dem Verbandsobmann obliegen. Jedenfalls obliegen ihr:
- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters;
 - b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe der § 140 und § 30 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001.
 - c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss;
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder entsprechend der Bestimmungen des § 34 TGO 2001 ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 4 **Verbandsobmann**

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gemäß § 137 Abs. 1 TGO 2001 auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

Dem Verbandsobmann obliegen die Entscheidungen gemäß § 140 TGO 2001, jedenfalls obliegen ihm:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal zu einer Sitzung;
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung;
- c) die Führung der Geschäfte des Gemeindeverbandes sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung übertragen sind;
- d) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
- e) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen;
- f) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes;
- g) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

§ 5

Haftung

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand gemäß § 141 Abs. 2 TGO 2001.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht nach § 8 der Satzung.

§ 6

Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der beim Marktgemeindeamt Zell am Ziller einzurichtenden Geschäftsstelle, gleichgültig, welcher Gemeinde der Verbandsobmann angehören sollte.

§ 7

Überprüfungsausschuss

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

§ 8

Aufbringung der Mittel

- (1) Die mit der Erhaltung der Hauptschule Zell am Ziller verbundenen Kosten umfassen die Kosten für den Investitionsaufwand und den Betriebsaufwand gemäß § 77 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes.
- (2) Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung der §§ 78 bis 81 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes aufzuteilen. Die Aufteilung allenfalls

erforderlicher Erweiterungsbauten am Hauptschulgebäude erfolgt auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung.

- (3) Für die Vorschreibung und Entrichtung der Betriebs- und Investitionsbeiträge gilt - soweit in § 141 Abs. 4 TGO 2001 nichts anderes bestimmt ist - § 82 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes sinngemäß.
- (4) Der Berechnung der Beiträge der Gemeinde Hainzenberg ist jedoch nur jener Teil des Gemeindegebietes Hainzenberg zugrunde zu legen, der in den Sprengel der Hauptschule Zell am Ziller einbezogen ist (vgl. LGBI. Nr. 71/1985). Dies gilt sowohl für die Ermittlung der Schülerzahlen als auch der Einwohnerzahlen. Nicht zum Sprengel der Hauptschule Zell am Ziller gehören folgende Bereiche der Gemeinde Hainzenberg: der Ortsteil "Lindenhöhe" sowie der Gebietsbereich der Höfe "Penzing", "Egge", "Oberdickach", "Neumaikler", "Formbichl", "Bohrer", "Kranewitten" und "Saibaten".

§ 9

Außerschulische Benützung

- (1) Die außerschulische Benützung von Räumen der Schule ist im wesentlichen nur den Verbandsgemeinden gestattet.
- (2) Der Hauptschulverband Zell am Ziller und Umgebung besorgt weiters die Bereitstellung von Räumlichkeiten an die Marktgemeinde Zell am Ziller zur Führung einer Polytechnischen Schule gegen Verrechnung eines entsprechenden Mietentgeltes.
- (3) Der Hauptschulverband Zell am Ziller und Umgebung überlässt Schulräumlichkeiten sowie die Turnhalle Vereinen, Firmen und öffentlichen Institutionen, wenn die beabsichtigte Verwendung den Erfordernissen der Pädagogik, der Sicherheit, der Hygiene und des Schulbetriebes nicht widerspricht und der Schulleiter gehört wurde. Die Festlegung eines entsprechenden Benützungsentgeltes obliegt der Verbandsversammlung.

§ 10

Nachträglicher Beitritt bzw. nachträgliche Einbeziehung von Gemeinden bzw. Ausscheiden und Ausgliederung von Gemeinden

- (1) Sollte der Hauptschulsprengel geändert werden, können Gemeinden nachträglich dem "Hauptschulverband Zell am Ziller und Umgebung" beitreten. Beitretende Gemeinden haben sich an den Investitionskosten der Hauptschule, sofern seit ihrem Bau oder Erweiterung nicht schon 20 Jahre vergangen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu beteiligen, wobei eine jährliche Afa von 5 % zur Anwendung gelangt.
- (2) Gemeinden, die aus dem Gemeindeverband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen eingebrachten Leistungen.

§ 11
Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Das Vermögen eines aufgelösten Gemeindeverbandes ist zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben.
- (2) Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde bzw. ausgegliederten Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

§ 12
Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit im II. Teil TGO 2001 nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der TGO 2001 über die Gemeindeorgane sinngemäß mit der Maßgabe, dass dem Gemeinderat und Gemeindevorstand die Verbandsversammlung, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Überprüfungsausschuss nach § 109 der Überprüfungsausschuss nach § 138 und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Genehmigung der Gemeinderatsbeschlüsse, die dieser Satzungsänderung zugrundeliegen, durch die Landesregierung in Kraft.

Die gegenständliche Satzung wurde seitens der Abteilung Ib des Amtes der Tiroler Landesregierung einer Verordnungsprüfung unterzogen und in der Folge hierfür die aufsichtsbehördliche Genehmigung (Bescheid vom 04.01.2006, Zl. Ib-6154/14-2005) erteilt.